



# Zuchtordnung des VIRH e.V.



# Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b>	<b>Seite 4</b>
§ 1 Allgemeines	Seite 5
§2 Zuchtberatung / Zuchtkontrolle	Seite 6
§3 Zwingername und Schutz	Seite 7
§4 Zuchtvoraussetzung	Seite 7
§5 Zuchtzulassung	Seite 9
§6 Deckakt	Seite 11
§7 Eintragung der Welpen in das Zuchtbuch/Register	Seite 11
§8 Zuchtbuch	Seite 12
§9 Zuchtbuchanhang/Register	Seite 13
§10 Zuchtwarte/Wurfabnahme	Seite 14
§11 Verstöße	Seite 15
§12 Rechtsmittel	Seite 15



Version\_2\_01\_2024

§13 Teilnichtigkeit

Seite 15<sup>3</sup>

Beauftragter Tierarzt

Seite 15



## Präambel:

Der VIRH e.V. steht für Kompetenz, Passion und Offenheit.

Dementsprechend ist es für alle Mitglieder des VIRH e.V. eine Verpflichtung, zum Wohle des Hundes, der Förderung und Erhaltung einzelner Rassen sowie der Festigung der Stellung des Hundes in der Gesellschaft die Zucht zu fördern.

Dem Verein obliegt es, Entwicklungen insbesondere im Bereich der Hundezucht kritisch zu beobachten, Probleme aufzuzeigen, Strategien zu unterstützen oder zu entwickeln sowie Wissen zur Verfügung zu stellen.

Ziel der Zucht-Ordnung ist es, die Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Hunde zu fördern.

Diese Zuchtordnung soll dem Züchter einen Rahmen geben, in dem in erster Linie dem Tierwohl und der Tiergesundheit Sorge getragen wird.



## §1 Allgemeines

1. Die Zuchtbestimmungen des VIRH e.V. sind für alle Mitglieder bindend und verpflichtend. Sie legt die Mindestbestimmungen für eine Hundezucht fest. Die VIRH-Mitglieder können Durchführungsbestimmungen ergänzen. Sie dürfen die Mindestanforderungen jedoch nicht unterschreiten. Rassespezifische Mitgliedsvereine müssen die Mindestbestimmungen rassespezifisch ergänzen.
2. Es darf nur mit gesunden, wesensfesten und erbgesunden Rassehunden gezüchtet werden, die in einem anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind und entsprechend alle rassetypischen Merkmale vorweisen. Als erbgesund gilt ein Rassehund, der die typischen Rassemerkmale in Typ und Wesen vererbt, dabei keine solche erblichen Defekte vererbt, die seine Nachkommen in ihrer Gesundheit beeinträchtigen.
3. Nicht zur Zucht zugelassen werden Hunde mit zuchtausschließenden Fehlern. Dazu gehören u.a. angeborene Blindheit und/oder Taubheit, Lippenspalte, Gaumenspalte, beträchtliche Zahnfehler, Kieferanomalien, Epilepsie, Albinismus, schwere HD, PL oder ED, Kryptorchismus, Monarchismus, Knickrute, PRA, Entropium, Ektropium. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.
4. Für eine seröse und artgerechte Zucht muss gewährleistet sein, dass weder Zuchthündinnen noch Deckrüden ausgebeutet werden. Züchter von Gebrauchshunden müssen die rassespezifischen Eigenschaften ihrer Hunde beherrschen.
5. Grundsätzlich sollten Welpen nur an Privatpersonen verkauft werden.
6. Untersagt ist die Zucht für und der Verkauf an Hundehändler, auch Zoofachhändler, für Tierversuche, an Labore und für die illegale Verwendung von Hunden wie z.B. Hundekämpfe. Ein Verstoß gegen §1, Ziffer 6 führt zu sofortigem Ausschluss des Züchters und seiner Hunde aus dem VIRH e.V. Das ausgeschlossene Mitglied verliert alle Rechte innerhalb des Vereines. Mitgliedsausweise, Richterausweise und Zuchtwartausweise des VIRH e.V. werden mit Beschluss des Vorstandes ungültig und dürfen nicht mehr im Namen des VIRH e.V. genutzt werden. Sie sind an den VIRH e.V. zurückzusenden. Errungene Titel und Auszeichnungen werden direkt aberkannt. Der Jahresbeitrag wird nicht, auch nicht tempo rata, zurückgezahlt.



## §2 Zuchtberatung/Zuchtkontrolle

1. Der VIRH e.V. sowie die Mitgliedsvereine beraten ihre Züchter in Fragen der Zucht und Haltung der Rassehunde. Jeder Züchter des VIRH e.V. erhält mit Eintritt in den Mitgliedsverein den Anspruch auf Zuchtberatung.
2. Jeder Züchter muss beim Verein eine Kontrolle seiner Zuchtstätte beantragen. Die Kontrolle muss innerhalb kurzer Frist, erfolgen. Die Kontrolle wird von einem Zuchtwart des VIRH e.V. durchgeführt. Dem Züchter wird ein Kontrollbericht zugeschickt. Auf Wunsch erhält der Züchter eine kostenpflichtige Urkunde. Bericht und Urkunde haben eine Gültigkeit von maximal zwei Jahren.
3. Zuchtstättenkontrollen können vom Vorstand unter gewissen Voraussetzungen angeordnet werden. Gründe wären z.B. eine Meldung an den Vorstand wegen Verstoßes gegen die Zuchtordnung oder Teile davon. Der Züchter wird kurzfristig über die Kontrolle informiert. Nach der Kontrolle wird dem Züchter das Protokoll zugeschickt.
4. Vor dem ersten Wurf eines Züchters muss eine Zuchtstättenabnahme durch einen Zuchtwart des VIRH. e.V. erfolgen. Handelt es sich um einen Neuzüchter ohne die Erlaubnis nach §11 prüft der Zuchtwart bei der Kontrolle das Grundwissen des angehenden Züchters und den Hundebestand. Der §11 ist innerhalb eines Jahres vorzulegen. Sollte die Bescheinigung nicht vorgelegt werden, ist eine Zucht im VIRH e.V. nicht möglich.
5. Züchter die 3 oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen oder 3 oder mehr Würfe im Jahr haben, sind verpflichtet bei ihrem Veterinäramt die Erlaubnis nach §11 Tierschutzgesetz (gewerbsmäßige Hundezucht) zu beantragen.
6. Jeder Züchter ist verpflichtet regelmäßig an Seminaren zur Fortbildung teilzunehmen. Es bleibt dem Züchter überlassen an welchen Seminaren er teilnimmt. Online-Seminare für deren Teilnahme ein Zertifikat ausgestellt wird, werden vom VIRH e.V. anerkannt.



## §3 Zwingername und Schutz

1. Jeder Züchter muss vor dem ersten Wurf einen Zwingernamen beantragen. Der Zwingername ist die einem Züchter oder einer Zuchtgemeinschaft persönlich zugeteilte Bezeichnung. Züchter bzw. Zuchtgemeinschaften züchten unter diesem Namen. Die nach den Regeln des VIRH e.V. sowie der Mitgliedsvereine gezüchteten Hunde führen den Zwingernamen als Nachnamen.
2. Der Antrag auf Zwingernamenschutz ist beim Zuchtbuchamt (ZBA) des VIRH e.V. einzureichen. Einen Zwingernamen beantragen dürfen nur volljährige Personen.

## §4 Zuchtvoraussetzung

1. Zur Zucht dürfen nur gesunde und wesensfeste Rassehunde verwendet werden.
2. Hunde, die zur Zucht zugelassen werden sollen, müssen eine anerkannte Ahnentafel besitzen.
3. Zuchthunde mit einer Schulterhöhe ab 45 cm (Widerristhöhe der Rassebestimmung der FCI) benötigen zur Zuchtzulassung mindestens einen HD- (Hüftgelenkdysplasie) und ED- (Ellenbogendysplasie) Gutachterbefund.

4. Rassehunde die mit OCD (Schultergelenkdysplasie) auffällig wurden, müssen ebenfalls die Röntgenunterlagen zur OCD-Feststellung für eine beantragte Zuchttauglichkeit vorgelegen. OCD anfällige Rassen werden in der Durchführungsbestimmung geregelt.

Rassehunde mit einer Schulterhöhe bis 45 cm (Widerristhöhe der Rassebestimmung der FCI) benötigen zur PL- (Patella Luxation) Feststellung für eine beantragte Zuchttauglichkeit die entsprechenden Untersuchungsbefunde.

Die Auswertung von HD- und ED-Röntgenaufnahmen darf nur durch einen Tierarzt erfolgen.

Für viele Rassen sind weitere Untersuchungen für die ZZL im VIRH e.V. vorgeschrieben. Dazu zählen z.B. PRA, MDR1, CEA, Willebrand, Herzuntersuchungen, Untersuchungen der Keilwirbel u.a. Die Zuchtzulassungsbestimmungen der entsprechenden Rassen werden in den Durchführungsbestimmungen dieser Zuchtordnung geregelt.

5. Vor einer Zuchtzulassungsprüfung muss sich der Züchter-/Deckrüden-besitzer über die aktuell geltenden Zuchtzulassungsbestimmungen seiner Rasse informieren und die vorgeschriebenen Untersuchungsbefunde dem Zuchtwart oder Zuchtrichter vorlegen. Die jeweiligen Zuchtzulassungsbestimmungen können beim Zuchtwart oder beim VIRH e.V. Zuchtbuchamt erfragt werden.



6. Mit Wirkung zum 31.12.2020 ist für jeden im Verein verwendeten Zuchthund die Hinterlegung des genetischen DNA-Abdrucks Pflicht.

In die Ahnentafeln der Welpen wird die Vorlage des genetischen DNA-Abdrucks eingetragen. Zur DNA-Bestimmung zugelassene Labore werden durch das ZBA des VIRH e.V. (Zuchtbuchamt) bestimmt und können dort abgefragt werden. Die Befundbögen sowie Blutentnahmen sind nur durch einen Tierarzt, der die Identität des Hundes mittels Chiperkennung bestätigen muss, zulässig.

In der Zeit bis zum 31.12.2020 ist der DNA-Abdruck freiwillig. Er wird auf Wunsch in die Ahnentafeln der Welpen eingetragen.

6. Rüden, die durch andere Vereine zur Zucht zugelassen wurden und deren Zuchtzulassung durch den VIRH e.V. anerkannt werden, müssen ebenfalls den DNA-Abdruck nachweisen und beim Zuchtbuchamt des VIRH e.V. hinterlegen.

7. Für Zuchthunde und Welpen muss eine optimale Haltung und Aufzucht gewährleistet sein.

8. Ein Deckakt darf nur erfolgen, wenn alle erforderlichen, rassespezifischen Untersuchungsbefunde vorliegen, die Zuchttiere die Zuchtzulassung haben und alle weiteren Vorschriften eingehalten wurden. Welpen, die gezeugt werden, ohne dass diese Bestimmungen eingehalten wurden, bekommen keine Ahnentafeln.

Für den Züchter bedeutet dieser Verstoß gegen die Zuchtordnung gegebenenfalls eine Zuchtsperre, einen Ausschluss und/oder die Aberkennung.





## §5 Zuchtzulassung

1. Grundsätzlich gelten für die Zuchtzulassung eines Rassehundes im VIRH e.V. drei Grundvoraussetzungen

- A. Gesundheit
- B. Verhaltensbeurteilung,
- C. Phänotyp-bzw. Formwert-Beurteilung.

Den Hund auf Ausstellungen vorzuführen und gute Formwertnoten zu erhalten reicht für eine Zuchtzulassung nicht aus.

2. Der VIRH e.V. erlaubt nur die Zucht mit gesunden, verhaltenssicheren, sozialverträglichen und rassetypischen Hunden. Dies wird durch die Mindestanforderungen bezüglich Gesundheit, Verhaltensbeurteilung und Phänotyp bzw. Formwert-Beurteilung sowie die Beurteilung rassespezifischer Leistungsanforderungen sichergestellt. Die drei Mindestanforderungen für die ZZL eines Hundes müssen erfüllt werden. Der VIRH e.V. können befristete Zuchtzulassungen bzw. eine Zuchtzulassung mit einschränkenden Auflagen erteilen. Eine befristete Zuchtzulassung kann, wie auch eine unbefristete Zuchtzulassung, unter gewissen Umständen widerrufen werden. Gründe dafür z.B. sind die Vererbung von erblichen Defekten.

3. **Hündinnen** unter 45 cm Stockmaß können ab 15 Monaten zuchttauglich geschrieben werden. Für Hündinnen über 45 cm Rückenhöhe gilt ein Mindestalter von 18 Monaten. Die erste Belegung darf erst nach der Zuchtzulassung stattfinden. Hündinnen dürfen ab der 3. Läufigkeit erstmals belegt werden bzw. je nach Zyklus ab 18 Monaten.

Für Großrassen gilt ein Alter ab 22 Monaten für die Erstbelegung. Unabhängig vom Mindestalter der Hündin sollte diese sowohl physisch als auch psychisch erwachsen sein, bevor sie das erste Mal belegt wird.

4. **Rüden** unter 45 cm Stockmaß gilt das Alter der Zuchtzulassung mit 12 Monaten, Rüden über 45 cm müssen zum Zeitpunkt der ZZL mindestens 15 Monate alt sein.

5. Die letzte Belegung einer Hündin darf im Alter von 8 Jahren erfolgen. In ihrer Zuchtkarriere darf eine Hündin nicht mehr als 5 Würfe haben. Zwischen zwei Würfen muss mindestens eine Läufigkeit Pause eingelegt werden.

Auf Antrag kann auch eine Doppelbelegung (Belegung in der nächsten Läufigkeit ohne Pause) erlaubt werden. Nach einer genehmigten Doppelbelegung ist der Hündin mindestens eine Zuchtpause von 12 Monaten zu gewähren. Bei einer großen Wurfstärke vor der



Antragstellung (bei großen Rassen ab 8 Welpen, bei kleinen Rassen ab 4 Welpen) wird dem Züchter die Erlaubnis für eine geplante Doppelbelegung versagt.

Bei Verstoß gegen Punkt 5 werden für die Welpen keine Ahnentafeln ausgestellt, und der Verstoß im Zuchtbuch festgehalten. Der Verstoß kann weitere Konsequenzen nach sich ziehen. Z.B. Ausschluss, Aberkennung etc. .

6. Wird eine Doppelbelegung (mit nachvollziehbarer züchterischer Begründung) der Hündin in zwei aufeinanderfolgenden Läufigkeiten beantragt, ist bei diesem Antrag ein tierärztliches Gutachten zum derzeitigen Gesundheitszustand und der geplanten Zuchtverwendung der Mutterhündin einzusenden. Das Gutachten darf keinerlei Bedenken zur nachfolgenden geplanten Belegung der Hündin ausweisen.

7. Im Einzelfall kann bei Rüden und Hündinnen mit einem hohem Zuchtwert das Zuchalter erhöht werden. Hierzu stellt der Züchter einen Antrag bei seinem Mitgliedsverein im VIRH e.V., der den Antrag an den Verband VIRH e.V. weiterleitet.

8. Das Mindestgewicht von Hunden, die zur Zucht verwendet werden, beträgt 2 kg.

9. Hündinnen, die einen Wurf mittels Kaiserschnittes zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.

10. Die Verpaarung von Hunden mit Verwandtschaftsgrad 1 und 2 ist nur nach begründetem Antrag in Ausnahmefällen erlaubt. Der IQ ist zwingend zu beachten!

11. Linienzuchten und Inzucht (Verpaarung höheren Grades) bedürfen einer Genehmigung. Der Antrag wird beim Vorstand des VIRH e.V. eingereicht. Die Entscheidung trifft der Zuchtbeirat des VIRH e.V. Bei der Beantragung der Ahnentafeln von Welpen aus solchen Verpaarungen ist die Genehmigung beim ZBA zu hinterlegen. Linienzucht wird in der Ahnentafel vermerkt.

12. Experimentalzüchtungen von neuen Rassen und/oder Farben und Kreuzungen sind beim Zuchtbuchamt des VIRH-e.V. zu beantragen. Die Entscheidung über den Antrag liegt beim Vorstand und des Hauptzuchtwartes.

13. Erfüllt ein Hund alle Voraussetzungen gemäß den Regelungen des VIRH e.V. für die Zuchtzulassung erhält der Hundehalter die Zuchtzulassung in Schriftform.

14. Das Zuchtbuchamt des VIRH-e.V. führt eine Liste aller zur Zucht zugelassenen Hunde. Das ZBA kann Vorschläge für die Auswahl eines passenden Rüden machen, kann dies aber nicht vorschreiben.



## §6 Deckakt

Die Verpaarung muss vor dem Deckakt gemeldet werden.

Die Deckbescheinigung stellt der Deckrüdenhalter nach dem vollzogenen Deckakt aus. Die Deckbescheinigung sollte dem Zuchtbuchamt innerhalb von 3 Tagen eingesendet werden.

## §7 Eintragung der Welpen in das Zuchtbuch/Register

1. Nachkommen von reinrassigen Eltern einer Rasse, die von der FCI anerkannt ist, gelten als reinrassige Rassehunde und haben Anspruch auf anerkannte Ahnentafeln. Einschränkende Eintragungen (z.B. Not for Breed) in der Ahnentafel kann der Züchter beim ZBA des VIRH e.V. veranlassen. Solche Eintragungen müssen begründet werden.
2. Vom ZBA des VIRH e.V. ausgestellte Ahnentafeln sind das „Rasse-Echtheits-Zertifikat“ und gelten als Urkunde im juristischen Sinn. Fälschungen sowie Missbrauch der Ahnentafeln werden vom VIRH e.V. rechtlich verfolgt. Sie sind ungültig!
3. Wenn nicht anders vereinbart gilt bei einer Eigentumsübertragung einer trächtigen Hündin der neue Eigentümer automatisch als Züchter des kommenden Wurfes.
4. Jeder Hund, der in einem Mitgliedsverein des VIRH e.V. gezüchtet und im Zuchtbuch des ZBA des VIRH e.V. eingetragen ist, muss mit einem implantierten ID-Chip dauerhaft gekennzeichnet sein. Die Chip-Nr. wird in die Ahnentafel eingetragen. Bei nötiger Feststellung der Elternschaft muss der Tierarzt ein Labor beauftragen, welches nach einem internationalem Standard arbeitet. Die Ergebnisse haben dem ZBA des VIRH e.V. zur Verfügung gestellt zu werden. Die Identifikation des Hundes (Chip) muss bei einer DNA-Prüfung bestätigt werden.

## §8 Zuchtbuch

1. Das Zuchtbuch wird vom (VIRH) e.V. geführt. Es ist verbandsintern zugänglich. Das Zuchtbuch wird in Form der EDV geführt. Auskünfte aus dem Zuchtbuch erhalten nur Züchter und die Mitgliedsvereine des VIRH e.V. Anfragen von Dritten bzgl. Auskünften aus dem Zuchtbuch werden nur an den betreffenden Züchter weitergeleitet. Auskünfte gibt das Zuchtbuchamt nur wenn der Züchter seine Zustimmung gibt. Besteht allerdings der Verdacht auf strafbare Handlungen ist das Zuchtbuchamt von der Schweigepflicht befreit.



2. Für die Eintragungen in das Zuchtbuch des VIRH e.V. müssen vom Züchter die Vorfahren des jeweiligen Hundes durch anerkannte Ahnentafeln oder Registerpapiere nachgewiesen werden. Kann der geforderte Nachweis der Vorfahren nicht erbracht werden, wird für den jeweiligen Wurf ein Registerpapier (Geburtsurkunde) ausgestellt.
3. In das Zuchtbuch werden nur Hunde der Züchter eingetragen, die Mitglied in des VIRH e.V. oder einem angeschlossenen Verein sind.
4. Für Registerpapiere gelten eigene Bestimmungen.
5. Welpen eines Züchters in einem Mitgliedsverein des VIRH e.V. werden in das Zuchtbuch des VIRH e.V. eingetragen. Der Wurf wird, den im VIRH e.V. beantragten und geschützten Zwingernamen des Züchters tragen.
6. Der Züchter ist verpflichtet, alle reinrassig gezüchteten Würfe seiner Zuchtstätte zum Eintrag ins Zuchtbuch zu melden. Die Welpen sämtlicher Würfe sind vollständig und gleichzeitig zur Eintragung anzumelden. Dies gilt für alle Welpen, die bis zum Zeitpunkt der Anmeldung der Eintragung geboren wurden.
7. Ahnentafeln sind Abstammungsurkunden, die als Beweis der Abstammung gelten. Wurde die Hündin gemäß Zuchtordnung von einem einzigen Rüden gedeckt, so werden die Daten aus dem Deckschein und der Wurfmeldung in die Ahnentafeln übernommen. In Fällen, in denen die Hündin von mehr als einem Rüden gedeckt wurde verlangt der VIRH e.V., die Abstammung mittels einer DANN-Untersuchung zu Lasten des Züchters zu klären. In solchen Fällen werden die Ahnentafeln für die Welpen des betroffenen Wurfes erst nach dem Elternschaftsnachweis (DNA-Test) ausgestellt.
8. Die Beantragung der Ahnentafeln und der Eintragung in das Zuchtbuch für einen Wurf erfolgt nach der Wurfabnahme durch einen Zuchtwart ab der 4. Lebenswoche. Die Beantragung erfolgt mittels Wurfmeldeschein. Die Beantragung muss spätestens in der 8. Lebenswoche des Wurfes erfolgen.
9. Nach dem Tierschutzgesetz ist eine Kennzeichnung der Welpen mittels eines Chips und die Eintragung in den EU-Heimtierpass Pflicht. Tätowierungen zur Kennzeichnung sind nicht mehr erlaubt.
10. Die Chipnummer ist in den Wurfmeldeschein einzutragen und dabei jedem einzelnen Welpen eindeutig zuzuordnen. Die Chipnummer wird in das Zuchtbuch und in die Ahnentafel eingetragen.
11. Welpen dürfen nicht vor Vollendung der achten Lebenswoche voneinander oder von der Mutterhündin getrennt und nicht abgegeben werden. Das Körpergewicht bei Welpen kleiner Rassen darf bei der Abgabe 1000 Gramm nicht unterschreiten.



12. Die Gebühren für die Eintragung in das Zuchtbuch, das Ausfertigen der Ahnentafeln sowie Wurf- und Zwingerbesichtigungen und alle damit in Zusammenhang stehenden Kosten, trägt der Züchter. Diese Kosten sind in der Gebührenordnung des VIRH e.V. festgelegt.

## §9 Zuchtbuchanhang/Register

1. Das Zuchtbuch dokumentiert die Abstammung der Hunde. Es dürfen nur Hunde eingetragen werden, deren Abstammung zweifelsfrei nachgewiesen werden kann.
2. In das Register können Hunde ohne Ahnentafel eingetragen werden oder Hunde, die schon in das Register eines anerkannten Vereines/Verbandes eingetragen sind und dies anhand von Registrierpapieren nachweisen können.
3. Der VIRH e.V. erlaubt es in Ausnahmefällen einen vorzüglichen Hund mit Registerpapieren, der für die Zucht wertvoll erscheint, zuchtauglich zu schreiben. Der VIRH e.V. lässt nur Hunde mit Registerpapieren für die Zucht zu die eine Phänotypbeurteilung erfolgreich bestanden haben, d.h. von 2 Zuchtrichtern die Formwertnote V-1 bekommen haben. Bei Rüden genügen SG-1 in der Junghundklasse (Kopien der Richterberichte müssen an das ZBA geschickt werden) die gegebenenfalls auf Anordnung durch eine DNA-Analyse eindeutig als reinrassig erkannt sind (Der Befund muss im Original an das ZBA geschickt werden) die absolut fehlerfrei sind. Auch kleinste Fehler (fehlender Zahn z.B.) sind nicht erlaubt. deren Befunde aller zuchtrelevanten tierärztlichen Untersuchungen ihrer Rasse dem ZBA des VIRH e.V. vorliegen und ohne besonderen Befund sind. die von einem Zuchtwart oder Zuchtrichter zuchtauglich geschrieben wurden
4. Hunde, die zu jung sind, um in der Offenen Klasse zu starten, werden nach Antragstellung zur Registrierung vorgemerkt. Es wird eine Urkunde über die Vorregistrierung ausgestellt, mit der der Hund an Ausstellungen teilnehmen kann.
5. Für Welpen, die gezeugt wurden, bevor die Registrierung beantragt wurde und/oder alle tierärztlichen Befunde und/oder die ZZL vorlagen, werden keine Ahnentafeln und keine Registerpapiere ausgestellt. Welpen von Eltern, die beide Registerpapiere haben werden, weder in das Zuchtbuch noch in das Register eingetragen und es werden keine Papiere ausgestellt.
6. Der Zuchtpartner muss zwingend eine vollständige Ahnentafel besitzen. Es werden keine Ausnahmen gestattet.



7. Welpen von Eltern mit vollständigen Ahnentafeln, die nicht nach den Zuchtbestimmungen des VIRH e.V. gezogen wurden, werden in das Register eingetragen und erhalten ein Registerpapier (Geburtsurkunde) mit dem Eintrag: Nicht nach den Zuchttrichtlinien des VIRH e.V. gezüchtet.

## §10 Zuchtwarte/Wurfabnahme

1. Der Wurf ist dem Zuchtbuchamt unverzüglich zu melden.
2. Die Wurfabnahme erfolgt nach Vollendung der 4. Lebenswoche der Welpen durch einen Zuchtwart. In Ausnahmefällen darf ein Tierarzt den Wurf abnehmen
3. Die Kennzeichnung der Welpen mittels Chipes darf nur ein Tierarzt oder ein dafür ausgebildeter Zuchtwart durchführen.
4. Für die Wurfabnahme hat der Züchter ein Wurfmeldeformular auszufüllen, das sämtliche Angaben enthält, die für die Beantragung und Ausstellung der Ahnentafeln bzw. Registerpapiere nötig sind. Die Angaben sowie die Chip-Nummern der Welpen und der Elterntiere, jedoch mindestens der Mutterhündin müssen vom Zuchtwart kontrolliert werden.
5. Bei der Wurfabnahme muss der Zuchtwart den Zustand der Welpen und der Mutterhündin, eventuelle Auffälligkeiten der einzelnen Tiere sowie die Gesamtsituation in der Zuchtstätte kontrollieren und dokumentieren.
6. Der Zuchtwart ist für die Beratung der Züchter, die Kontrolle der Zuchtstätten, die Überwachung des Zuchtgeschehens und für die Kontrolle der Einhaltung des Züchters bzgl. der Zuchtordnung verantwortlich. Er hat dabei die Vorschriften des Mitgliedsvereines zu beachten. Voraussetzungen für das Amt des Zuchtwartes sind die Mitgliedschaft in einem dem VIRH e.V. angeschlossenen Mitgliedsverein, Erfahrung in der Hundezucht, umfangreiche Kenntnisse der von ihm betreuten Rassen, Sachkunde in der Genetik, der Fortpflanzung, der Welpenaufzucht und der Hundehaltung. Die Erlaubnis zur Ausübung des Amtes eines Zuchtwartes wird erst 11 nach einer bestandenen Prüfung durch den VIRH e.V. vom Vorstand des Verbandes erteilt.
7. Der Züchter ist verpflichtet, dem zuständigen oder vom VIRH e.V. beauftragten Zuchtwart die Kontrolle des Wurfes, der Mutterhündin, der Aufzuchtbedingungen des Wurfes und der Gesamtsituation in der Zuchtstätte zu ermöglichen.
8. Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch zu führen, in dem er alle zuchtrelevanten Daten dokumentiert.



9. Sind mehrere Personen Eigentümer einer Hündin, ohne dass für diese eine Zwingergemeinschaft besteht, so kann nur eine vor der jeweiligen Zuchtmaßnahme benannte Person das Zuchtrecht ausüben.

10. Züchter, die mit einer rechtswirksamen befristeten oder unbefristeten Zuchtbuchsperrung belegt sind erhalten keinen Einblick in das Zuchtbuch/Register des VIRH e.V. §11 Änderungen der Rahmzuchtordnung

11. Änderungen der Rahmzuchtordnung dürfen nur vom Vorstand des VIRH e.V. nach erfolgter Vorstandssitzung vorgenommen werden.

## §11 Verstöße

1. Verstöße gegen diese Ordnung, können durch Vorstandsbeschluss mit Aberkennung, Ausschluss, Zuchtsperre und Ähnlichen geahndet werden.

## §12 Rechtsmittel

1. Gegen Entscheidungen des Vorstandes des VIRH e.V. kann binnen eines Monats ab Zugang des schriftlich abgefassten Vorstandsbeschlusses Widerspruch eingelegt werden.
2. Diese Zuchtordnung tritt mit der Gründung des VIRH e.V. in Kraft.

## §13 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

## Tierarzt:

Für den Verein derzeit zuständiger und beauftragter Tierarzt, welcher die Auswertung der Röntgenbilder übernehmen darf:

---

VIRH-e.V.  
Gerhard-Hauptmannstrasse 5  
48282 Emsdetten  
Register: Amtsgericht Steinfurt Registernummer: VR 1693

Vertreten durch: Florian Krüger  
+49 176 43 979 721  
[florian1706@freenet.de](mailto:florian1706@freenet.de)



Tierarztpraxis

Am Speller Hafen

Rheiner Str. 74

DE 48480 SPELLE

+49 (0)5977 / 475 98 98

[www.tierarztpraxis-spelle.de](http://www.tierarztpraxis-spelle.de)

Sprechstunden Mo-Sa 11-13 Mo,Di,Do,Fr 16-18 Mi 18-20

Sowie nach Vereinbarung

Datum der Überarbeitung: 05.02.2024

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

Unterschrift

1. Vorsitzender